

# RS Vwgh 1986/11/3 84/15/0079

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.1986

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37 impl;

AVG §45 Abs2 impl;

BAO §147 Abs1;

BAO §167 Abs2;

BAO §184;

EStG 1972 §2 Abs2;

UStG 1972 §12 Abs2 Z2 litb idF vor 1983/587;

## Rechtssatz

Es ist nicht rechtswidrig, wenn die Abgabenbehörde 2. Instanz bei einer Schätzung gemäß 184 BAO den Betrieb eines Unternehmens, das innerhalb eines Zeitraumes von 13 Jahren - dieser Zeitraum kann wegen seiner Länge nicht mehr als Anlaufzeit betrachtet werden - jährlich Verluste erwirtschaftete, als Liebhaberei qualifiziert, zumal der Unternehmer bei seinen ersten Angaben im Rahmen eines Betriebsprüfungsverfahrens durch die Abgabenbehörde erster Instanz, die erfahrungsgemäß der Wahrheit am ehesten entsprechen (Hinweis E 21.11.1985, 84/16/0201), ausdrücklich betonte, er habe den Betrieb trotz Verlusten weitergeführt, um ihn seinem Sohn zu erhalten bzw ihm zu übergeben (Hinweis E 13.5.1966, 233/66).

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Freie Beweiswürdigung freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984150079.X02

## Im RIS seit

12.12.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)